A) Legende für die zeichnerischen Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB
- WA — Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- MI — Mischgebiet § 6 BauNVO
- GE — Gewerbegebiet § 8 BauNVO
- GE/e — eingeschränktes Gewerbegebiet § 8 BauNVO
- öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- öffentlich gewidmeter Privatweg
- Sichtdreieck § 9 Abs. 3 BauGB
- Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO

Nutzungsschablone:

Art der Nutzung	Zahl der Vollgeschoße
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Dachform	Bauweise

II — Zahl der Vollgeschoße-Höchstgrenze § 16 BauNVO

1.) Bereich GE und GE/e:
Haustyp: Erdgeschoß und Obergeschoß als Vollgeschoß.
2.) Bereich MI:
Haustyp: Erdgeschoß und Obergeschoß als Vollgeschoß, oder Erdgeschoß als Vollgeschoß und Kniestock bis max. 1,60 m, gemessen von OK Rohdecke bis OK Pfette, im Obergeschoß (I+D). Die Traufhöhe darf 6,5 m nicht überschreiten (bezogen auf Schnittpunkt OK Gelände bis OK Dachhaut).
3.) Bereich WA:
Haustyp: Erdgeschoß und Obergeschoß als Vollgeschoß; über dem II. Vollgeschoß ist nur ein Kniestock bis max. 0,4 m, gemessen von OK Rohdecke bis OK Pfette, zulässig.
Oder Erdgeschoß als Vollgeschoß und Kniestock bis max. 1,60 m, gemessen von OK Rohdecke bis OK Pfette, im Obergeschoß (I+D).
Die Traufhöhe darf 6,50 m nicht überschreiten (bezogen auf Schnittpunkt OK Gelände bis OK Dachhaut).

- 0.4 — Grundflächenzahl § 19 i.V.m. § 17 Abs. 8 BauNVO
- (0.8) — Geschoßflächenzahl § 20 i.V.m. § 17 Abs. 8 BauNVO
- o (g) — offene (geschlossene) Bauweise § 22 BauNVO
- zu pflanzende Bäume und Sträucher (symbolische Darstellung, keine Lagefestsetzung)
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

- geplanter Beton-Kabelaufführungsmast
- geplante Trafostation
- vorhandene Trafostation
- 20 kV-Freileitung mit Schutzabstand
- 20 kV-Erdkabel
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Maßzahlen in Metern
- Hauptfirstrichtung
- SD — Satteldach
- FD — Flachdach
- Flächen für Garagen und Nebengebäude soweit außerhalb der Baugrenzen zulässig
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (ausgenommen Notzufahrt/Feuerwehr)
- private Grünfläche / Ortsrandeingrünung
- öffentliche Grünfläche / Straßenbegleitgrün
- Fläche für Immisionsschutzeinrichtungen (Wand-Wallkombination in bepflanzter Ausführung)
- von Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
- A — Emmissionsbereich z.B. A
- x IO-3 — Immisionsort z.B. 3

B) Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

- bestehende Flurstücksgrenzen
- aufzuhebende Flurstücksgrenzen
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke (unverbindlich und variabel)
- 7288 — Flurstücksnummer
- P — Bedarfsparkplatz der Fa. Zarges
- vorgesehene Einbahnstraße
- bestehende Wohn- und Nebengebäude
- unverbindlicher Vorschlag für Form und Situierung der geplanten Baukörper
- OD GR — Ortsdurchfahrtsgrenze

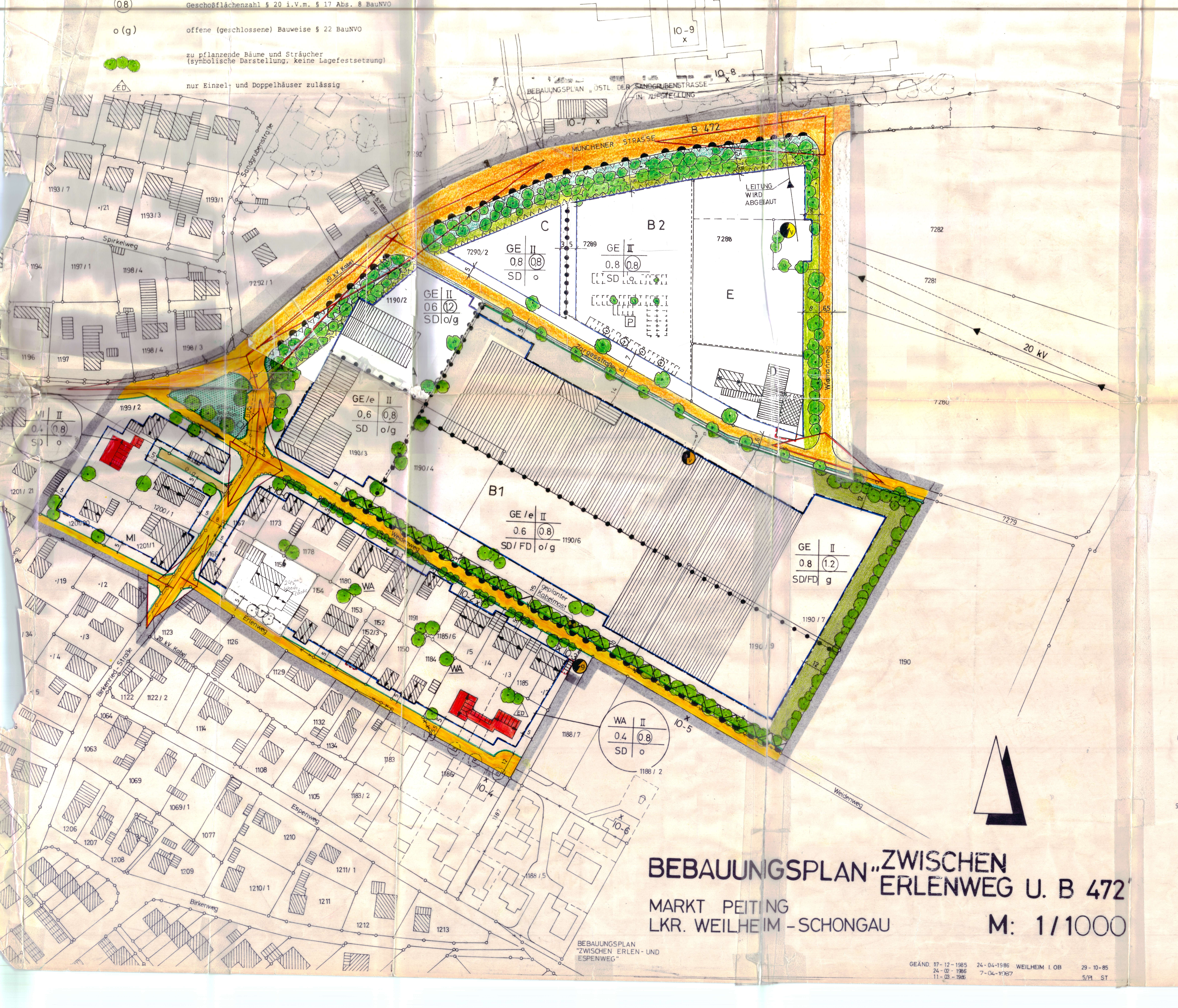

C) Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 BauGB

a) Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird als Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO, als Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO und als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO wie abgegrenzt festgesetzt.

b) Lagerplätze für Schrott, Abfälle sowie Autowrackplätze und ähnlich wirkende Lagerflächen sind unzulässig. Lagerflächen als untergeordnete Nebenanlagen zu zugelassenen Betrieben bleiben hiervon unberührt.

2.a Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im GE / GE/e

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die festgesetzten Baugrenzen sowie durch die Grundflächenzahl von max. 0,8 und die Geschoßflächenzahl von max. 1,2 bzw. einer Grundflächenzahl von max. 0,6 und einer Geschoßflächenzahl von max. 0,8 im Gewerbegebiet mit Nutzungseinschränkung (GE/e) bestimmt. Die max. Bauhöhe beträgt 10,0 m über Gelände. Bei betrieblich bedingten Sonderbauten können Ausnahmen von dieser Höhenbegrenzung zugelassen werden. Wohngebäude und Wohnungen im GE sind betriebsgebunden.

b) Maß der baulichen Nutzung im MI

Die zulässigen Höchstwerte für das Mischgebiet betragen:

Grundflächenzahl GRZ = 0,4
Geschoßflächenzahl GFZ = 0,8

c) Maß der baulichen Nutzung im WA

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die festgesetzten Baugrenzen sowie durch die Grundflächenzahl von max. 0,4 und die Geschoßflächenzahl von max. 0,8 bestimmt.
Die überbaute Grundfläche für ein Wohngebäude (ohne Garage) beträgt max. 180 m² (1 Doppelhaus = 1 Gebäude).

Die überbaute Grundfläche für ein Wohngebäude (ohne Garage) beträgt abweichend zu den 180 m², für die FlNr.1156 max. 245 m²

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen sowie Grundform (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB

a) Im Geltungsbereich sind die Gebäude in offener oder geschlossener Bauweise wie in der Planzeichenlegende festgelegt, zu errichten.

b) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die eingetragenen Baugrenzen sowie durch die GRZ eingegrenzt.

c) Garagen und Nebengebäude dürfen gem. Art. 7.5 BayBO 50 m² Gesamtnutzfläche im WA und 100 m² Gesamtnutzfläche im MI nicht überschreiten.

d) Die Stellung der baulichen Anlagen im WA und MI ist durch die Hauptfirstrichtung nach Planeintragung festgesetzt.

e) Als Grundform für die Wohngebäude ist ein Rechteck zu verwenden, wobei die Traufseite des Gebäudes mindestens 1/5 länger als die Giebelseite sein muß.

f) Ab einer Gebäudelänge von max. 18 m ist die Gebäudefassade abschnittsweise architektonisch zu gliedern und zu gestalten.

4. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

a) Die im Bebauungsplan als Sichtdreiecke markierten Flächen sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahn nicht überschreiten.

b) Beiderseits der das Plangebiet überspannenden 20 kV-Freileitung ist in einer Breite von jeweils 7 m nur eine Bepflanzung mit max. 3,5 m Höhe zulässig. Die mögliche Nähe von baulichen Anlagen im Schutzstreifen bemißt sich nach VDE 0132 (Brandschutz).

5. Einfriedung und Bepflanzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB und Art. 5 BayBO

a) im Gewerbegebiet:

Für die notwendigen Einzäunungen ist verzinkter Maschendraht an Rundeisensäulen mit einer max. Höhe von 1,50 m zu verwenden. Ein 2,00 m hoher Maschendrahtzaun kann nur im Bereich der Fa. Zarges aufgrund des Bestandes zugelassen werden.
Hinterpflanzungen sind notwendig. Bepflanzungen dürfen nur mit heimischen Laubgehölzen und Ziersträuchern gruppenartig und nicht heckenartig zu erfolgen. Die Eingrünung hat spätestens 1 Jahr nach Baubeginn zu erfolgen.
Entlang der B 472 und am Zargesweg müssen die Maschendrahtzäune mind. 1,5 m vom Straßenrand zurückversetzt und mit "Vorgrün" eingepflanzt werden.
Insbesondere am Rand des Baugebiets sind Eingrünungsmaßnahmen zwingend vorgeschrieben, die bei den jeweiligen Baugenehmigungen durch Bepflanzungsauflagen zu konkretisieren sind.
Zur Gewährleistung dieser Eingrünungsmaßnahmen ist für das Gewerbegebiet die Vorlage eines Freiflächengestaltungsplanes nach RdNr. 12 b der Vollzugsbekanntmachung zu Art. 5 BayBO zwingend erforderlich.

b) im Wohn- und Mischgebiet:
Es sind straßenseitig max. 1,0 m hohe Holzzäune (Hanichel-, Jägerzaun etc., aber keine ungesäumten waagrechten Bretter) mit überdeckten Säulen festgesetzt. Zwischenzäune können auch aus verzinktem Maschendraht an Rundeisensäulen errichtet werden. Sie sind der Höhe der Straßenzäune anzupassen.

c) Die unbebauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für Geh- und Fahrflächen, Stellplätze oder Lagerflächen erforderlich sind, gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Pro 300 m² Grundstücksfläche ist mind. ein heimischer, standorttypischer Laubbaum und je 50 m2 Grünfläche 1 Strauch zu pflanzen.

Pflanzenauswahl: Birke, Zitterpappel, Feldahorn, Hainbuche, Vogelbeere, Eberesche, Vogel- und Traubenkirsche sowie alle in Peiting bewährten Obstbaumarten.

Thujen, Zypressen, Zedern und Fichten aller Art sind im gesamten Geltungsbereich nicht zulässig.

Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände nach dem Bayer. Nachbarrecht (Art. 47 AGBGB) ist zu beachten.

d) Der entlang des Weidenweges festgesetzte Pflanzstreifen (teilweise bestehend) darf nur für eine Notzufahrt/Feuerwehr unterbrochen werden.

e) Die Ortsrandeingrünung wird als Teil der privaten Bauparzellen mit Pflanzgebot festgesetzt. Die Sicherung der Eingrünung ist im Rahmen der Einzelbaugenehmigung von der Genehmigungsbehörde festzulegen.

f) Die Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten, ausgefallene Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen.

6. Dachgestaltung

a) Dächer im GE / GE/e

Zulässig sind nur Satteldächer (ausgenommen FlSt. 1190/4/6/7/9). Die Dachflächen sind mit Materialien in rotbraunen Farbtönen einzudecken. Dacheinschnitte (negative Gauben) sind unzulässig. Dachaufbauten (Gauben) sind erst bei Dachneigungen über 35° gestattet.

b) Dächer im MI / WA

Wohngebäude sind mit Satteldach, Nebengebäude und Gargen mit Sattel- und/oder Pultdach nicht unter 20° Dachneigung und rotbrauner Pfannendeckung mit Dachüberständen (Vordächer) zu errichten. Kastengesimse sind unzulässig.

7. Fassadengestaltung

a) Fassaden im GE / GE/e

Fassaden sind in lichten Farbtönen zu halten. Grellbunte und großflächige Farbgebungen sind unzulässig.

b) Fassaden im MI / WA

Es sind nur Putzfassaden in lichten Farbtönen und Holzverkleidungen zulässig.

8. Werbeanlagen

Für die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen besteht über die Vorschrift des Art. 85 BayBO hinaus Genehmigungspflicht. Unzulässig sind Lauflichtreklamen und Reklamen auf den Dachflächen.

9. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen für die betriebseigenen Personen- und Lastkraftwagen sowie für Bedienstete und Besucher sind auf dem Betriebsgelände unterzubringen. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Garagen wird durch die jeweils gültigen Landkreisrichtlinien bestimmt.

Garagen und sonstige Nebengebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen oder den hierfür gesondert ausgewiesenen Flächen zulässig. Die Garagen für Kraftfahrzeuge sind hinsichtlich ihrer äußeren Gestaltung den übrigen baulichen Anlagen auf dem Grundstück anzupassen. Das gilt auch, wenn Garagen auf verschiedenen Grundstücken aneinander gebaut werden sollen.

10. Ver- und Entsorgung

Das Baugebiet ist an die gemeindliche Wasserversorgung sowie an die Müllbeseitigung anzuschließen. Die Abwasser sind entsprechend der gemeindlichen Satzung in die Kanalisation einzuleiten. Anfallendes Niederschlagswasser von den Dachflächen ist nach Möglichkeit an Ort und Stelle zu versickern.

11. Bodenversiegelung

Versiegelte Flächen für Zufahrten, Stellplätze etc. sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.
Die Oberfläche ist wasserdurchlässig (z.B. Rasengittersteine, Pflasterung oder Kiesaufschüttung) auszubilden; Asphalt oder Betonflächen sind nicht gestattet.

12. Immissionsschutz

Die im Planteil dargestellten Emmissionsbereiche (A - E) und die Kennzeichnung repräsentativer Immissionsorte (IO-0 - IO-9) dienen als Grundlage für nachstehende Maßgaben. Aus den zugehörigen Tabellen können die an den Immissionsorten einzuhaltenden Teilbeurteilungspegel entnommen werden.

1. Teilbereich Gewerbegebiet und eingeschränktes Gewerbegebiet

Die Teilbeurteilungspegel der von allen Anlagen (einschließlich des Kunden-, Firmen- und Lieferverkehrs) auf der jeweiligen Bauparzelle ausgehenden Geräusche dürfen an den im Lageplan eingezeichneten Immissionsorten die in der Tabelle aufgeführten, zugeordneten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Bei der Teilung einer Bauparzelle bemessen sich die einzuhaltenden Teilbeurteilungspegel nach dem jeweils anteiligen flächenhaften Emissionsverhalten, das in den Gewerbegebietsbereichen (GE) auf einen flächenbezogenen Basis-Schalleistungspegel von 57,6 dB(A)/m² tagsüber und 42,6 dB(A)/m² nachts, in den eingeschränkten Gewerbegebietsbereichen (GE/e) von 52,6 dB(A)/m² tagsüber und 37,6 dB(A)/m² nachts bezogen ist. Zur Ausschöpfung TA Lärm-konformer Immissionsrichtwerte sind immissionsortbezogen jeweils folgende Korrekturwerte zu addieren:

Immissionsort	Korrekturwert (dB(A)/m²)
0	0
1	1,5
2	1,0
3	0
4	5,3
5	4,7
6	4,7
7	1,5
8	1,9
9	4,1

b) Für die Ermittlung der in Anlage 2 aufgeführten Teilbeurteilungspegel sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm vom 16.07.1968, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 137 vom 26.07.1968) maßgebend.

Abweichend davon endet die Nachtzeit um 07.00 Uhr.

2. Mischgebietsteil

a) Das Grundstück Fl.Nr. 1200 (Ostteil) sowie der Erdgeschoß-Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1201/1 dürfen nur gewerb-lich genutzt werden. Schank- und Speisewirtschaften gem. § 6 Abs. 2 Ziff. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

b) Im Mischgebiet sind Betriebe und Anlagen unzulässig, deren flächenhaftes Emissionsverhalten einen flächenbezogenen Schalleistungspegel von 55 dB(A)/m² tagsüber und 40 dB(A)/m² nachts überschreitet.

c) Für die Ermittlung der sich aus b) ergebenden, immissionsortabhängigen Teilbeurteilungspegel sind die Bestimmungen der Techn. Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm vom 16.07.1968, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 137 vom 26.07.1968) maßgebend.

Abweichend davon endet die Nachtzeit um 07.00 Uhr. Als Bezugszeitraum während der Nacht gilt die lauteste Stunde (VDI-Richtlinie 2058 Blatt 1 vom Sept. '85, Ziffer 3.2).

d) Bei den Gebäuden auf dem Grundstück Fl.Nr. 1199/2 (Ost- und Westteil) sind bei Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen Kinderzimmer, Schlaf- und Aufenthaltsräume auf der Nordwest- und der Nordostseite nur zulässig, sofern sie ggf. zusätzlich - ein nach Süd- westen oder Südosten weisendes, zum Lüften geeignetes Fenster besitzen.

3. Allgemeiner Wohngebietsteil

a) Im allgemeinen Wohngebiet sind Läden und Anlagen unzulässig, deren flächenhaftes Emissionsverhalten einen flächenbezogenen Schalleistungspegel von 48 dB(A)/m² tagsüber und 33 dB(A)/m² nachts überschreitet.

b) Für die Ermittlung der sich aus a) ergebenden, immissionsortabhängigen Teilbeurteilungspegel sind die Bestimmungen der VDI-Richtlinie "Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft (VDI 2058 Blatt 1 vom Sept. '85) maßgebend.

c) Die unter § 4, Abs. 2 Ziff. 2 BauNVO genannten "Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe" und die unter § 4, Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen sind nicht zulässig.

Tabelle mit den an den Immissionsorten einzuhaltenden Teilbeurteilungspegeln für die Tageszeit (T) und für die Nachtzeit (N).

- Lage der Bauparzellen und Immissionsorte siehe Lageplan -

Immissionsort	Bauparzelle	Fa.Hofbauer	Fa.Zarges	Fl.Nr. 7290	Fl.Nr. 7288/4	Fl.Nr. 7288
0	T	48,5	48,9	36,7	35,9	39,1
	N	33,5	33,9	21,7	20,9	24,1
1	T	48,1	53,6	37,8	38,0	40,1
	N	33,1	38,6	22,8	23,0	25,1
2	T	44,4	54,2	36,4	38,9	40,2
	N	29,4	39,2	21,4	23,9	25,2
3	T	40,5	54,6	33,8	38,7	39,3
	N	25,5	39,6	18,8	23,7	24,3
4	T	42,8	54,3	36,0	40,4	41,7
	N	27,8	39,3	21,0	25,4	26,7
5	T	41,3	59,8	35,6	42,6	43,0
	N	26,3	44,8	20,6	27,6	28,0
6	T	40,9	54,4	34,7	40,2	41,2
	N	25,9	39,4	19,7	25,2	26,2
7	T	43,6	52,1	43,1	41,0	49,9
	N	28,6	37,1	28,1	26,0	34,9
8	T	41,2	50,3	39,6	41,3	52,4
	N	26,2	35,3	24,6	26,3	37,4
9	T	43,0	51,2	41,1	41,9	51,3
	N	28,0	36,2	26,1	26,9	36,3

Hinweise:

a) Straßenprojektierung
Vor der Schnurgerüstabnahme ist ein Straßenprojekt auszuarbeiten, aus welchem die Höhenlage der neuen Fahrbahn ersichtlich ist. Höhenbezugspunkte sind anzugeben.

b) Schneelast
Für die Bemessung der statisch beanspruchten Bauteile der Gebäude ist eine Schneelast von 156 kp/m² waagrechter Grundfläche anzusetzen.

c) Es wird darauf hingewiesen, daß im Gründungsbereich wegen anstehendem Grundwasser ggf. besondere konstruktive Maßnahmen erforderlich sind.

d) Bei Bagger- und Grabarbeiten im Bereich der 20 kV-Erdleitungen ist das LEW zu verständigen.

e) Bei Bauarbeiten innerhalb der Schutzbereiche der Freileitungen ist eine Absprache mit dem LEW vorzunehmen.

Verfahrensvermerke

Die Marktgemeinde Peiting .... erläßt aufgrund § 9 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) diesen Bebauungsplan als Satzung.

a) Die vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer Auslegung/Bekanntmachung durchgeführt. Dabei wurden die Ziele der Planung dargelegt und es bestand Gelegenheit zur Anhörung und Erörterung.

b) Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 15.06.1987 gem. § 4 BauGB am Aufstellungsverfahren beteiligt.

c) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 30.09.1991 bis 31.10.1991 im Marktbauamt Peiting öffentlich ausgelegt.

d) Die Marktgemeinde Peiting hat mit Beschluß vom 26.11.1991 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

e) Anzeigeverfahren:
Der Bebauungsplan wurde mit Schreiben vom 19.02.1992 dem Landratsamt Weilheim-Schongau gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat

- ○ innerhalb der 3-Monats-Frist nach § 11 Abs. 3 BauGB keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht, sodaß der Bebauungsplan unverändert in Kraft gesetzt werden kann.
- ☒ mit Schreiben vom 20.05.1992 erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften vorliegen.
- ○ mit Schreiben vom .... mit Auflagen/Hinweisen zugestimmt, welchen der Stadt-/Gemeinderat durch Beschluß vom .... beigetreten ist.

f) Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde am 05.06.1992 durch Schongauer Nachrichten/Schw. Bote gem. § 12 BauGB bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich. Er ist zu den üblichen Bürostunden zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.
Auflagen und Hinweise des Landratsamtes (nach e) sind in der vorliegenden Planfassung eingearbeitet.

Peiting, den 14.07.1992 Siegel [signature] 1. Bürgermeister
Sesar

Verfahrens- und Formvorschriften:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften - so die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange, die Vorschriften über die Begründung zum Bebauungsplan sowie die Vorschriften bezüglich der Beschlußfassung über den Bebauungsplan und des Genehmigungsverfahrens - ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung, im Zuge der von der Gemeinde gem. § 1 Abs. 6 BauGB vorzunehmenden gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN ZWISCHEN ERLENWEG UND B 472

MARKT PEITING LANDKREIS WEILHEIM-SCHONGAU

PLANUNGSSTAND: ENDFASSUNGEN

ANZEIGEVERFAHREN WURDE DURCHGEFÜHRT!

Schongau, den 19.07.1993
Landratsamt Weilheim-Schongau – Dienststelle Schongau –
I.A. [signature]
Messerschmid

PLANFERTIGER:
KREISPLANUNGSSTELLE
LANDRATSAMT WEILHEIM-SCHONGAU

WEILHEIM I.OB. 11.03.1986
[signature]
HIRSCHVOGEL

PLANFASSUNG:
GEÄNDERT:
07.04.87 HIRSCHVOGEL
13.08.91 NADLER
05.09.91 NADLER
15.01.92 NADLER